

SATZUNG

der Interessengemeinschaft Sport e. V. Radolfzell (IG-Sport)

I. Allgemeines

§ 1

Die IG-Sport hat den Zweck, die Sport treibenden Vereine und Gemeinschaften in Radolfzell, unbeschadet ihrer Selbständigkeit, in Form einer Interessengemeinschaft-Sport zusammenzuschließen.

Sie führt den Namen "Interessengemeinschaft Sport e. V. Radolfzell" (IG-Sport). Sie ist im Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Radolfzell. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Politische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

§ 3

Zweck und Aufgabe dieser IG-Sport ist:

- a) Vertretung, Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen gegenüber der Stadt Radolfzell, den Verwaltungsorganen sowie anderen Verbänden und Organisationen.
- b) Pflege der sportlichen Kameradschaft unter den Mitgliedsvereinen.
- c) Belegung der öffentlichen Sportanlagen zur Benutzung durch angeschlossene Vereine im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- d) Planung und Durchführung gemeinsamer sportlicher Veranstaltungen.
- e) Koordinierung und Förderung von Sportstätten für die Mitgliedsvereine und die Sport treibende Bevölkerung.

Sie ist als Vertretung der gemeinsamen Interessen aller ihr angeschlossenen Vereine und Gemeinschaften gegenüber der Stadt Radolfzell legitimiert und vertritt diese bei öffentlichen Veranstaltungen und bei Beratungen mit der Stadtverwaltung, z. B. städtischer Sportausschuss.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied der IG-Sport kann jeder Verein werden, der seinen Sitz in Radolfzell hat, Sport treibt sowie einem übergeordneten Verband angehört und dadurch den notwendigen Unfall- und Haftpflichtschutz genießt. Mit seinem Antrag verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden und ist ein Vierteljahr vor Ablauf eines Geschäftsjahres anzuzeigen.
- b) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied oder ein Angehöriger des Mitgliedsvereines mit Billigung dessen Vorstandschaft vorsätzlich oder beharrlich den Zwecken der IG-Sport zuwiderhandelt.

Rückständige Beiträge oder Schulden gegenüber der IG-Sport bleiben durch Austritt oder Ausschluss unberührt.

IV. Beiträge

§ 6

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu bezahlen.

Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres austreten oder ausgeschlossen werden, sind zur Zahlung des ganzen Jahresbeitrages verpflichtet.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Organe

§ 8

Die Organe der IG-Sport sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand + Kernstadt + Ortsteile
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand und die vier Vertreter/innen der Kernstadt im Gesamtvorstand werden jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, die Vertreter/innen der Ortsteile (je Ortsteil einer) werden von den dortigen Vereinen entsandt.

A) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer/in
- Schriftführer/in
- Kassierer/in

- a) Der/Die 1. Vorsitzende ist Repräsentant/in der Gemeinschaft. Er/Sie leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes, die er/sie so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, einberuft. Er/Sie vertritt die IG-Sport im Schul- und Sportausschuss und im Jumelagekomitee. Er/Sie fertigt den Jahresbericht an und trägt ihn in der Mitgliederversammlung vor.
- b) Der/Die 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben.

Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

- c) Der/Die Geschäftsführer/in bereitet die Unterlagen für die Sitzungen vor und ist Ansprechpartner der angeschlossenen Mitgliedsvereine. Er/Sie wickelt den Schriftverkehr der IG-Sport ab.
- d) Der/Die Schriftführer/in fertigt die Verhandlungs- und Versammlungsniederschriften an, in denen vor allem die Beschlüsse eindeutig aufzuführen sind. Sie sind von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Positionen c) und d) können von einer Person wahrgenommen werden

- e) Der/Die Kassier/in verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Er/Sie nimmt alle Einzahlungen gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang und leistet die Ausgaben. Sonderausgaben sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

B) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Vertretern der Kernstadt und der Ortsteile

- a) Aufgabe des Gesamtvorstandes ist es, den geschäftsführenden Vorstand in allen sportlichen und technischen Fragen zu unterstützen, in enger Verbindung mit den der IG-Sport angeschlossenen Vereinen und Gemeinschaften das Geschehen zu beleben und Gemeinschaftsveranstaltungen verantwortlich vorzubereiten und durchzuführen, insbesondere die Belegung der Turn- und Sporthallen.
- b) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten besondere Ausweise, die sie berechtigen, alle Veranstaltungen der Mitgliedsvereine und Gemeinschaften jederzeit und unentgeltlich besuchen zu können.

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung

- a) Sie besteht aus den stimmberechtigten Vertretern aller Mitgliedsvereine und Gemeinschaften.
- b) Die alljährliche Hauptversammlung, Mitgliederversammlung und eventuell außerordentliche Mitgliederversammlung sind von dem/der 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es im Interesse der IG-Sport notwendig ist oder fünf Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung bei dem/der 1. Vorsitzenden verlangen.

2. Die Hauptversammlung

- a) Sie soll möglichst im März jeden Jahres stattfinden. Zur Tagesordnung gehören:
 - Begrüßung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende
 - Genehmigen des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung
 - Jahresbericht des/der 1. Vorsitzenden
 - Kassenbericht des/der Kassiers/Kassiererin
 - Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - Entlastung des/der Kassiers/Kassiererin
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - bei Neuwahlen: Wahl des Wahlleiters
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie der vier Kernstadtvertreter in den Gesamtvorstand
 - Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin
 - Anträge der Mitglieder und Verschiedenes
- b) Jedes der IG-Sport angeschlossene Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter. Jeder Verein erhält für jede angefangenen 300 Vereinsmitglieder eine Stimme. Grundlage der Vereinsmitglieder ist die Meldung an den übergeordneten Dachverband. Eine Kopie der Meldung an den übergeordneten Dachverband ist dem/der Geschäftsführer/in bis spätestens 01.03. eines jeweiligen Jahres vorzulegen.

Den Stimmberechtigten können noch je ein Berater aus ihren Fachgruppen beigeordnet werden, denen aber kein Stimmrecht zusteht. Für die Stimmberechtigten werden jeweils Stimmkarten ausgegeben, die am Schluss der Versammlung zurückzugeben sind.

Die jeweiligen Mitglieder des Gesamtvorstandes zählen nicht als Vereinsvertreter, sind aber stimmberechtigt, außer bei den Vorstandswahlen.

- c) Die Stadtverwaltung, die Schulen sowie die Behörden und Organe werden nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes zu den Haupt- und Mitgliederversammlungen eingeladen.
- d) Die Hauptversammlung ist 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Etwaige Anträge sind acht Tage vor der Versammlung bei dem/der Geschäftsführer/in einzureichen.
- e) Für die Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses

werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmberechtigte, die sich der Stimme enthalten, werden dabei nicht berücksichtigt.

- f) Grundsätzlich wird offen gewählt und abgestimmt. Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen oder Aufstehen. Wenn jedoch der geschäftsführende Vorstand oder mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss die Wahl geheim erfolgen. In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen oder Aufstehen.
- g) Etwaige Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgegeben werden und bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

VI. Gemeinnützigkeit

§ 11

Die IG-Sport ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der IG-Sport dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der IG-Sport.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VII. Auflösung

§ 12

Die Auflösung der IG-Sport kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten erfolgen. Bei Auflösung der IG-Sport oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen der IG-Sport der Stadtverwaltung Radolfzell unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, besonders zur Förderung der sporttreibenden Jugend, übereignet.

Radolfzell am Bodensee, den 27. März 2017

Der geschäftsführende Vorstand:

Leo Englert
Geschäftsführer

Eingetragen im Vereinsregister unter VR 26